

Satzung: eigenInitiative e.V.

Präambel

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung
- § 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Präambel

Die Mitglieder des eigenInitiative e. V. verbindet das Interesse an einer nachhaltigen Entwicklung der kulturellen sowie pädagogischen und ökologischen Lebensbereiche mittels künstlerischer und sozialer Aktivitäten.

eigenInitiative e.V. vertritt humanitäre Werte und achtet daher alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, gesundheitlichen Einschränkungen sowie finanziellen, sozialen oder anderen Benachteiligungen. Deshalb möchte der Verein jeglichen Diskriminierungsformen, wie bspw. Rassismus und Sexismus durch Aufklärungsarbeit entgegenwirken.

Die Mitglieder des eigenInitiative e. V. bekennen sich zur Freiheit allen Lebens und zu einer bewussten, nachhaltigen und solidarischen Lebensweise.

Um Partizipation und Mitbestimmung zu gewährleisten, organisieren sie sich basisdemokratisch. Sie möchten darüber hinaus die europäische und internationale Gemeinschaft und Solidarität stärken.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "EigenInitiative", er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in der Wilhelmshöher Allee 174 in 34119 Kassel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 AO),
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge,

behinderte Menschen sowie für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 Satz 10 AO)

- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des

Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 13 AO)

- der Erziehungs, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 7 AO)

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Veranstaltungen (trans-)kulturellen, bildenden und integrativen Charakters mit und für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, behinderte Menschen sowie für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Der Verein betätigt sich in der Planung, Organisation und Koordination solcher Maßnahmen, zum Beispiel Workshops, Festivals, Vorträge, Konzerte, Ausstellungen, Performances und Installationen.

b) Inklusive Erholungs- und Bildungsfahrten mit dem Schwerpunkt auf Erlebnis-, Kunst-, Medien- und Musikpädagogik insbesondere für Menschen mit Behinderungen.

c) Interdisziplinäre, nationale und internationale Austausche und Kooperationen mit Kulturschaffenden, Künstler*innen, Vereinen und Initiativen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Um die Vereinszwecke zu erfüllen, bemüht sich der Verein um Spenden und Fördermittel. Außerdem können Zweckbetriebe gegründet werden.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).

2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind im Sinne der zugrundeliegenden Vereinsatzung zu begründen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter*innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende*n, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende*n Vorsitzende*n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Tätigkeiten angemessene Vergütung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleitung ist der/die erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die zweite bzw. dritte Vorsitzende.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. In der Mitgliedsversammlung hat Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Zur Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Anwesend e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung, errichtet am 08.08.2022 in Kassel

Name des Mitglieds, Anschrift und Unterschrift

1. Malin Schmidt / Vondelstraße 25 / 50677 Köln
2. Beat Sandkühler / Wilhelmshöher Allee 174/ 34119 Kassel
3. Maike Kujawsky / Mombachstraße 30 / 34121 Kassel
4. Johannes Schröder / Ginsterweg 28 / 33100 Paderborn
5. Pascal Sutter / Breitensteinstraße 57 / 8037 Zürich
6. Shiva Darabi / Vaubanallee 8 / 79100 Freiburg im Breisgau
7. Nikhiil Konrad / Niedenhof 13 / 51427 Bergisch Gladbach
8. Fridtjof Sträßer / Ferdinand-Weiß-Straße 16 / 79106 Freiburg i. Br.
9. Joel Jaffe / Niedenhof 13 / 51427 Bergisch Gladbach
10. Hildegard Oehler / Subbelrather Str.449 / 50823 Köln
11. David Michalke / Ebelingstrasse 7 / 10249 Berlin
12. Emma Gindorf / Niedenhof 13 / 51427 Bergisch Gladbach

